

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

für den Verkauf von hydraulischen Bindemitteln

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Einkaufsbedingungen der Abnehmer werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsschluss, Preise

- Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit der Abholung bzw. Auslieferung der Ware zustande. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer.
- Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- Wir behalten uns Zwischenverkauf der Ware ausdrücklich vor.
- Kanal- und Ladestraßengebühren, Ufer-, Liege- und Ständegelder, Anschluss- und Wiegebühren, Frachtbriefstempel usw. sowie während der Dauer des Vertrages eintretende Verkehrsabgaben und Steuern trägt der Käufer bzw. Empfänger. Frachtagaben erfolgen unverbindlich.
- Sollten sich unvorhergesehene Marktpreisverschiebungen, Herstellungskosten oder sonstige Veränderungen bei den Vertragsprodukten ergeben, so werden die Parteien über die Preise neu verhandelt. Wesentlich sich Veränderungen von mindestens +/- 10 %.
- Paletten und Gitterboxen werden nur teilweise zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat sie auf seine Kosten zurückzuführen. Sie werden von uns in Rechnung gestellt, sofern keine Rückführung erfolgt.

§ 3 Transport / Lieferung

- Der Transport erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- Eventuelle Transportschäden sind vom Kunden vor Abnahme der Vertragsprodukte gegenüber dem Frachtführer zu rügen, bzw. nach Abnahme entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Fristen schriftlich anzuzeigen.
- Versand- und Transportversicherungen erfolgen – soweit die Lieferwerke sie nicht gewohnheitsmäßig vornehmen – nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers.
- Lieferfristen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails zu laufen. Die Einhaltung etwa vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- Sofern wir Lieferfristen schuldhaft nicht einhalten, ist der Kunde verpflichtet uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- Die Lieferung erfolgt an vereinbarter Stelle. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Käufer alle dadurch entstandenen Kosten. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt den ungestörten Arbeitsprozess der Lieferwerke und die ungehinderten Versandmöglichkeiten voraus. Ist eine Lieferung an die Baustelle vereinbart, so werden geeignete Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt. Andernfalls haftet er für entstandene Schäden sowie zusätzliche Aufwendungen.
- Lieferung frei Baustellereif Lager bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrten Anfahrstraße. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorpans sind entstandene Mehrkosten vom Käufer zu zahlen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Käufer in genügender Zahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Wartezeiten werden berechnet.
- Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.
- Beanstandungen sind vor oder mindestens während der Entladung oder bei Empfang der Ware unverzüglich anzuzeigen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Etwasige Schäden, die auf dem Bahntransport oder bei der Beförderung durch bahnmäßige LKW entstehen, müssen sofort bei Eintreffen der Sendung bzw. Einladen des Wagens – sobald Beschädigungen wahrzunehmen sind – durch bahnmäßige Tatbestandsaufnahme festgestellt werden. Fehlgehen sind durch die Bahn auf dem Frachtfreie zu bescheinigen. Bei verpackter Ware ist der Empfänger verpflichtet, bei Verlust seines Rückrechtes innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Sendung die Ware zu untersuchen und etwaige Mängel geltend zu machen. Die Prüfung ist vor der Verarbeitung vorzunehmen.
- Kosten und Schäden, die durch die Nichtabnahme der Ware entstehen, gehen zu Lasten des Annahmeverweigernden ohne Rücksicht auf den Grund der Annahmeverweigerung. Die Rücksendung gelieferter Ware wird ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht angenommen. Das Transportrisiko der Rückware trägt der Absender auch dann, wenn die Rückführung durch LKW des Verkäufers erfolgt.
- Wir der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Käufers um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft des Verkäufers verzögert, kann der Verkäufer den ihm hierdurch tatsächlich entstandenen Schaden / Aufwand / Lagergeld vom Käufer gegen Nachweis erstattet verlangen. Sofern der Verkäufer von Dritten auf Grund der Verzögerung in Anspruch genommen wird, kann der Verkäufer den Schaden an den Käufer in gleicher Höhe weiterberechnen.
- Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung festgelegt werden.
- Kommt der Verkäufer bei vereinbarten Liefertermin (Fix-, Termingeschäfte) mit der Lieferung in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede Stunde der Verspätung 0,2 %, im Ganzen aber höchstens 2 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig und nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Dem Verkäufer ist der Nachweis gestattet, dass der Käufer kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Gefährübergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt an den Käufer über.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort nach Empfang zur Zahlung fällig.
- Zahlungszielverlängerungen sowie Skontovergütung müssen für jeden Fall gesondert schriftlich vereinbart werden. Skontovergütung wird nur nach Abzug von Rabatt, Fracht-, Verpackungskosten usw. aus dem Nettorechnungsbetrag gewährt. Die Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen. Nach Ablauf des vereinbarten Zahlungszieles werden alle noch nicht beglichen Rechnungen sofort fällig, auch wenn es vorher noch zu keiner Mahnung gekommen ist.
- Der Kunde hat während des Verzuges, ab der 1. Mahnung die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszuschaden nachzuweisen.
- Wechsel werden nur zahlungshalber und nach besonderer Vereinbarung und nur bei Diskontfähigkeit unter Berechnung der stets sofort und bar zu zahlenden Diskont- und Bankspesen hereingenommen.
- Geht ein Wechsel oder ein Scheck des Kunden bei uns oder einem Dritten zu Protest, können wir sofort unsere Gestattung fällig stellen. Zu einer weiteren Belieferung des Kunden sind wir in diesem Falle nur bei Vorauszahlung oder Sicherstellung unserer Forderung verpflichtet. Ist der Kunde zur Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht bereit bzw. nicht in der Lage, so können wir nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.
- Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung. Außerdem ist er zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Bei Teilzahlungsvereinbarung wird der Gesamtbetrag sofort fällig, sofern sich der Kunde mit einer Ratenzahlung zehn Tage oder länger in Verzug befindet. Sämtliche Forderungen werden weiterhin dann sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.
- Wir setzen für das Zustandekommen eines Abnehmer- bzw. Liefervertrages grundsätzlich eine positive Warenkreditversicherung eines durch uns ausgewählten Versicherungsträgers voraus.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Begleichung unserer gesamten, auch zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Dies gilt auch bei Lagerung der Ware auf fremden Grundstücken. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung haben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- Werden die gelieferten Gegenstände vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet sind. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Kunden gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.
- Der Kunde ist verpflichtet, von uns gelieferte Vorbehaltsware getrennt von Fremdware aufzubewahren. Wird Vorbehaltsware entgegen dieser Verpflichtung mit Fremdware vermengt und / oder vermischst und ist die Vorbehaltsware nicht mehr von der Fremdware zu trennen, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch die Vermengung Alleineigentum oder Miteigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Fremdware zum Zeitpunkt der Vermengung bzw. Vermischung. Der Wert unserer Ware bestimmt sich nach diesen Fällen in die unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Der Kunde ist zur Verfügung über die Ware nur im Rahmen eines üblichen Geschäftsverkehrs berechtigt, jedoch nicht zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung.
- Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit anderer Ware veraußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Kunden steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Kunden am Miteigentum entspricht. Der Wert der Ware bestimmt sich nach unserem Listenpreis.
- Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 4 angetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldner der Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Ebenso ist der Kunde verpflichtet, etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen (Wohn- oder Geschäfts-) Sitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- Der Käufer von Baustoffen, die zum Einbau in ein Gebäude eines Dritten als wesentliche Bestandteile auf Grund eines Werkvertrages des Käufers mit dem Dritten bestimmt sind, ist damit einverstanden, dass der schuldrechtliche Anspruch des Käufers auf Bestellung einer Sicherungshypothek auf Grund und mit der oben vereinbarten Forderungsabtretung im Wert der gelieferten Baustoffe auf den Verkäufer übergehen. Zur Geltendmachung dieser Rechte ist der Käufer auf Verlangen verpflichtet, dem Käufer mitzuteilen, ob und wann die gelieferten Baustoffe eingebaut sind. Der Käufer ist ermächtigt, selbst die Eintragung der Sicherungshypothek zu erwirken, aber auf Aufforderung verpflichtet, die Rechte an den Verkäufer zu übertragen.
- Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwertung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung. Bei einem Scheck- oder Wechselprotokoll erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Vorbehaltsware abzuholen. Hat der Kunde Vorbehaltsware mit Fremdware vermengt / vermischt, sind wir berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kunden anhand der Rechnungslieferungen unsere Vorbehaltsware auszusondern. Sollte der Kunde an dieser Aussonderung nicht mitwirken, sind wir berechtigt, diese allein unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen.
- Übersteigt die uns auf Grund der Vorausabtretung zustehende Sicherung den Wert unserer gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Der Wert unserer gesicherten Forderungen bestimmt sich nach dem Preis, den wir unserem Kunden in Rechnung gestellt haben. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden zurück und abgetretene Forderungen stehen dem Kunden wieder zu.
- Nimmt der Kunde eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Liefergegenständen in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmachte.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

- Soweit wir wegen Lieferung fehlerhafter Ware zur Gewährleistung gesetzlich verpflichtet sind, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Abnehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware; bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 3 dieser Bestimmung).
- Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Mängelsprüche entstehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- Garanten im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

- Wir schließen eine Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten aus. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjahen nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen ist der Sitz des Verkäufers. Bei Lieferungen ist Erfüllungsort die Versandstation, auch wenn die Lieferung franko erfolgt, d. h. der Versender die Kosten für den Versand trägt.
- Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich der Wechsel-, Scheck und Urkundenprozesse, ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen und sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist.
- Auf die Rechtsbeziehungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

AVG Mineralische Baustoffe GmbH, Duisburg

Stand: 16. März 2009